

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 5. März 2022**

**Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung – untere Flurbereinigungsbe-  
hörde, Parkstr. 2, 71034 Böblingen**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
vom 25. Februar 2022

**Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf**  
**Landkreis Böblingen; Az.: B 01\_20**

**Flurbereinigungsbeschluss**

1. Das Landratsamt Böblingen – untere Flurbereinigungsbehörde – ordnet hiermit die Flurberei-  
gung Hildrizhausen/Altdorf als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsge-  
setzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über Teile der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen. Es  
sind einbezogen:

- von der Gemarkung Altdorf Teile des Gewanns Schnöde sowie die Gewanne Obere Hauser Höhe,  
Untere Hauser Höhe, Weiße Wiesen, Äußere Rohräcker, Erzberger, Roller und Teile der angren-  
zenden Gewanne.
- von der Gemarkung Hildrizhausen die Gewanne Schnödenen, Hinterer Raizen, Mittlerer Raizen,  
Vorderer Raizen, Untere Kreben, Loch, Altdorfer Weg, Hintere Kreben, Stock, Höhe, Steinachäcker,  
Saugrat und Teile des Gewanns Öfen.

Es wird mit einer Fläche von rd. 63 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom  
25. Februar 2022 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses  
Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet  
gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von  
nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen  
an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den  
Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf“. Sie ist eine  
Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hildrizhausen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag  
seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – in den Rathäusern von Altdorf und  
Hildrizhausen sowie in den Rathäusern von Ammerbuch, Ehningen, Gärtringen, Herrenberg,  
Holzgerlingen, Nufringen, Tübingen und Weil im Schönbuch zur Einsichtnahme für die Beteiligten  
aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter [www.lgl-bw.de/4832](http://www.lgl-bw.de/4832) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung bei o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4832](http://www.lgl-bw.de/4832)) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Böblingen ([www.lrabbb.de/fno](http://www.lrabbb.de/fno)) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Böblingen – untere Flurbereinigungsbehörde –, Parkstraße 2, 71034 Böblingen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z.B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Sitz: Böblingen, eingelegt werden.

Hinweis zur Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde:

Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneueordnung, Parkstraße 2, 71034 Böblingen, oder jede andere Stelle des Landratsamts)

gez. Claudia Kallning